

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ in den Gemeinden Geeste und
Twist und in der Stadt Meppen, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 708 ha groß. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:12.500 schraffiert dargestellt. Die äußere Kante der Schraffur kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Innerhalb des Naturschutzgebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem grünen Raster dargestellt. Ferner sind in der Karte 1:12.500 die Torfabbauf Flächen rot umrandet und mit einer Jahreszahl dargestellt, für die die Verordnung am 31.12. des angegebenen Jahres in Kraft tritt.
- (3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim
 - Landkreis Emsland, - Fachbereich Naturschutz, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und bei
 - der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 1, 49767 Twist
 - der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste
 - der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppenaufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietsbeschreibung

Das Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Bourtanger Moor und stellt einen zusammenhängenden Hochmoorbereich dar. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ist das Gebiet durch großräumigen Torfabbau und durch Einrichtungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas geprägt. Die Versorgungs- und Förderanlagen befinden sich auf breiten, schnurgeraden Torfdämmen zwischen den Torfabbaufeldern (Pütten). Aufgrund der längerfristigen Bodenabbaugenehmigungen und Bergbauberechtigungen wird die dafür notwendige Infrastruktur längerfristig erhalten werden. Neben den Wiedervernässungsflächen bilden bewaldete sowie Flächen mit Brache- und Hochmoorcharakter ein vielfältiges Mosaik. Im Randbereich werden Hochmoorflächen als Grünland genutzt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen. Je nach Wasserversorgung sollen verschiedene Stadien der Hochmoorentwicklung erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Naturnahes Hochmoor, Hochmoorregenerationsstadien, feuchte und trockene Moorheiden, Birkenbruchwald

auf Hochmoor sowie wiedervernässte Schwarztorfflächen ermöglichen den Erhalt und die Förderung der sehr speziellen hochmoortypischen Pflanzen und Tiere.
Das Naturschutzgebiet soll der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft sowie der Forschung und Lehre dienen.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß §24 (2) NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern sowie den Schutzzweck beeinträchtigen.
Das Befahren und Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege ist verboten. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (2) Ferner sind gemäß §24 (3) NNatG folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 1. Hunde frei laufen lassen,
 2. zelten und lagern
 3. Feuer anzünden,
 4. Der Betrieb (Start, Flug einschließlich Überflug, Landung) von nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen unbemannten Luftfahrzeugen (wie Ballone, Drachen, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Raketenantrieb, fern- oder ungesteuerte Flugkörper mit oder ohne Eigenantrieb),
 5. nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 7. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, sofern hierfür keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis vorliegt.

§ 5 Freistellungen

Von den Schutzbestimmungen des §4 dieser Verordnung freigestellt sind

- (1) die gegenwärtige bzw. nach Abbau rechtmäßig ausgeübte Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis, jedoch ohne
 1. den Wasserstand abzusenken,
 2. das Bodenrelief zu verändern,
 3. Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.
- (2) der bisher genehmigte und genehmigungsfähige Torfabbau mit allen betrieblichen Einrichtungen einschließlich ggf. erforderlicher Verlängerung von Genehmigungen.
- (3) das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder werden (§2 Abs. 1 und 2 BBergG).
- (4) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie z.B. die Unterhaltung infrastruktureller Einrichtungen (Wege und Gräben). Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (5) das Betreten des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung der Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten und Eigentümer und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (6) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gleise, soweit dies für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Torfgewinnung und das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der sonstigen Wege erforderlich ist.
- (7) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Emsland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des §53(1) NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. §329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Tiere einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
- (2) Gem. §64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §4 und §5 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Gem. §65 NNatG können Ordnungswidrigkeiten nach §64 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen der Nummern 3 bis 5, 6a, 8 und 12 bis zu 50.000 Euro, geahndet werden.

§ 8 Hinweise

- (1) Die Funktionssicherung (i.S. von §63 BNatG) wird gewährleistet. Für Flächen, die überwiegend Zwecken
 - des öffentlichen Verkehrs
 - der Ver- und Entsorgung
 - des Schutzes vor Überflutung und Hochwasser oder
 - der Fernmeldeversorgungdienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, ist die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.
Die Funktionssicherung für die Rohstoffversorgung durch Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas wird ebenfalls gewährleistet.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Jagdausübung (i.S. von §1(4) und (5) BJagdG) wird nicht berührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nicht anderes bestimmt ist, von den Verboten des §24(2) NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (4) Durch diese Verordnung ergeben sich keine Veränderungen im Hinblick auf die Verpflichtung zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen aufgrund von behördlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder sonstigen Verwaltungsakten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Für die in der Karte im Maßstab 1:12.500 rot umrandeten und mit unterschiedlichen Jahreszahlen dargestellten Flächen tritt die Verordnung jeweils am 31. 12. des jeweiligen Jahres in Kraft. Sofern auf diesen Flächen der genehmigte Torfabbau früher beendet wird, tritt die Verordnung am 31.12. des Jahres in Kraft, in dem die zuständige Naturschutzbehörde die Herichtung abgenommen hat. Soweit die Torfabbaugenehmigung für Teilflächen verlängert wird, tritt diese Verordnung am 31.12. des Jahres in Kraft, in dem der Verlängerungszeitraum endet.

Meppen, den .08.2007
Landkreis Emsland

Landrat